



CVP Graubünden, Geschäftsstelle, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart

Per E-Mail: info@stv.gr.ch

Departement für Finanzen und Gemeinden
Frau Regierungsrätin Barbara Janom Steiner
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Landquart, 30. November 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes (Unternehmensbesteuerung, Umsetzung STAF)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Janom Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab besten Dank für die Gewährung der Möglichkeit, sich zur Teilrevision vernehmlassen zu können. Innert Frist überstellt Ihnen die CVP Graubünden (nachstehend: CVP) die folgende Vernehmlassung.

I. Die CVP begrüsst die Ziele der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF)

Die Notwendigkeit für eine Unternehmenssteuerreform ergibt sich aus dem Druck seitens der OECD auf die steuerlich nicht mehr akzeptierten Statusgesellschaften (Domizil-, Holding- und gemischte Gesellschaften). Die STAF ist eine Neuauflage der am 12. Februar 2017 abgelehnten Unternehmenssteuerreform III. Sie sieht im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) im Wesentlichen die Abschaffung der Regelung für die kantonalen Statusgesellschaften, eine Patentbox sowie eine Entlastungsbegrenzung auf maximal 70 % als obligatorische kantonale Massnahmen vor.

Die CVP hält die vorgesehene Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen, für sinnvoll und richtig. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Schweiz und die Wiederherstellung der Rechtssicherheit für die Unternehmen sind für die CVP mit Blick auf die Sicherung der Steuererträge, auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz und für den Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen von höchster Wichtigkeit.

II. Die CVP lehnt die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern ab

Die vorgeschlagene Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes betreffend Unternehmensbesteuerung hat zum Ziel, die bis jetzt als Statusgesellschaften besteuerten Unternehmen dazu zu bewegen, die Schweiz nicht zu verlassen.

Um die steuerliche Attraktivität Graubündens zu erhalten, wird eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 5.5 % auf 4.0 % vorgeschlagen. Ohne begleitende Massnahmen führt diese Senkung zu Steuerausfällen von TCHF 14'000 beim Kanton, TCHF 14'778 bei den Gemeinden und TCHF 1'556 bei den Landeskirchen. Die spezielle Besteuerung der Statusgesellschaften geschieht jeweils auf Kantonsebene. Auf Bundesebene ändert sich an der Besteuerung sehr wenig (u.a.



Erhöhung Teilbesteuerung auf 70 %). Die Bundesteuer beträgt weiterhin 8.5 %. Somit erleiden bloss die Kantone Steuerausfälle. Der gewichtigste Anteil des Bundes an dieser Reform zu Gunsten der Kantone ist die Erhöhung des Kantonsanteils am Ertrag der direkten Bundessteuer (von 17.0 % auf 21.2 %). Diese Erhöhung macht für den Kanton GR TCHF 14'000 aus.

Die meisten Kantone können mit diesem Mehranteil ihre kantonalen Steuermassnahmen finanzieren. Das sieht jedoch beim Kanton GR aufgrund der Anpassung des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantone (NFA) anders aus. Der Kanton GR muss mit Mindereinnahmen von TCHF 24'000 aus dem Ressourcenausgleich rechnen. Dies kommt daher, weil die Steuern der juristischen Personen neu gewichtet werden. Aufgrund des in diesem Fall ungünstigen Verhältnisses zwischen der Einkommens-/Vermögenssteuer und der Gewinn-/Kapitalsteuer im Kanton wird Graubünden ressourcenstärker.

Gemäss der Rechnung 2017 des Kantons Graubünden stammen von den knapp CHF 700'000'000 Steuereinnahmen CHF 648'272 aus der Besteuerung von Domizil- und Holdinggesellschaften. Nach Ansicht der CVP macht es keinen Sinn, wegen diesen CHF 648'272 im Kanton auf Steuereinnahmen von CHF 14'000'000 zu verzichten (ohne Gemeinden und Kirchen). Diese Steuerausfälle müssten mit einem Leistungsabbau (Entlastungspaket) und allenfalls mit der Erhöhung der Steuern für die natürlichen Personen kompensiert werden.

Antrag 1: Auf eine Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes von 5.5 % auf 4 % ist zu verzichten

Begründung: Die angestrebte Verbesserung der Attraktivität des Steuerstandorts Graubünden kann mit der vorgeschlagenen Senkung nicht erreicht werden. Der Kanton Graubünden verbleibt auch mit dieser Massnahme im letzten Drittel im Ranking der Kantone (19. statt 22. Rang). Um die steuerliche Attraktivität spürbar zu steigern, müsste Graubünden eine Steuersenkung vornehmen, welche den Kanton ins Mittelfeld des Rankings bringt. Die dafür in Kauf zu nehmenden Verlusten an Steuereinnahmen kann sich der Kanton jedoch schlicht nicht leisten.

In der dem Grossen Rat zu unterbreitenden Botschaft soll die volkswirtschaftliche Bedeutung der im Kanton Graubünden domizilierten Domizil- und Holdinggesellschaften (Steuereinnahmen im 2017 CHF 648'272) aufgezeigt werden.

Nebst den entgehenden Steuereinnahmen ist bei einer allfälligen Reduktion der Gewinnsteuer auch die Wirkung auf die Anzahl Arbeitsplätze in Graubünden in Betracht zu ziehen. Die Frage stellt sich, wie in der Vergangenheit steuerliche Massnahmen Wirkung auf die Entwicklung der Anzahl Arbeitsplätze genommen hat. Falls diese Wirkung gering oder nicht nachweisbar sein sollte, wäre dies ein wichtiges Entscheidungselement gegen die Senkung der Gewinnsteuer.

Antrag 2: Die Regierung soll aufzeigen, welche Auswirkungen der Steuerwettbewerb unter den Kantonen auf die Anzahl Arbeitsplätze in Graubünden hat.

Begründung: Die Vernehmlassungsunterlagen geben keine Auskunft über die betroffene Anzahl Arbeitsplätze. Eine Verschiebung innerhalb des Steuerrankings der Kantone müsste eine Wirkung auf die Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Kanton haben. Diese Wirkung ist aktuell nicht bekannt. Sie ist aber von bedeutender Tragweite für die Entscheidungsfindung im Grossen Rat.



Nach Verständnis der CVP bleibt es der Regierung weiterhin vorbehalten, Steuererleichterungen für attraktive Unternehmensansiedlungen zu gewähren. Diese werden aufgrund von Art. 5 des kant. Steuergesetzes gewährt. Die Regierung hat bei deren Ausgestaltung einen erheblichen Ermessensspielraum. Nach Auffassung der CVP bleibt auf Bundesebene die Grundlage im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Art. 23 Abs. 3 erhalten. Zudem unterstützt der Bund im Rahmen der Regionalpolitik die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und die Erhöhung derer Wertschöpfung. Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik können Steuererleichterungen an industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe gewährt werden. Damit kann der Bund die Schaffung und Neuausrichtung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen regionalen Zentren unterstützen. Auch dieses Instrument bleibt erhalten.

Antrag 3: Die Regierung soll aufzeigen, wie die steuerliche Attraktivität mit dem Instrument der Steuererleichterung auch ohne Senkung der Gewinnsteuer verbessert werden kann.

Begründung: Die Vernehmlassungsunterlagen gehen nicht auf die Möglichkeiten der bestehenden Steuererleichterungsvereinbarungen mit Unternehmen ein. Es fehlt eine Darlegung, in welchem Umfang solche Vereinbarungen durch die neuen Regelungen im kantonalen Steuergesetz ersetzt werden und in welchem Umfang diese Gefässe noch besser ausgenützt werden könnte.

III. Die CVP fordert die maximale Nutzung der Steuererleichterungsinstrumente, welche die Vorlage des Bundes bietet im Gegensatz zu einer Senkung der Gewinnsteuer

Die Umsetzung der Vorlage des Bundes auf kantonaler Stufe erfordert die Umsetzung zwingender Vorgaben und bietet Massnahmen, bei welchen den Kantonen Handlungsspielraum zugestanden wird. Letztere betreffen Erträge aus massgeblichen Beteiligungen, Vermögenssteuern auf Patenten und die Patentbox. Die CVP spricht sich bei allen diesen Massnahmen für die maximale Ausnützung des Handlungsspielraums zugunsten der Unternehmen aus.

Bei den Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen soll nach Vorlage des Bundes bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung auf 70 % angehoben werden. Der Ständerat hat diese Limite für die Kantone auf 50 % gesetzt. Die CVP ist der Auffassung, dass diese Limite ausgenützt und die aktuelle Teilbesteuerung von 60 % auf 50 % gesenkt werden soll. Damit kann der Kanton Graubünden insbesondere für Unternehmensbesitzer und Familienunternehmen steuerlich attraktiv bleiben.

Antrag 4: Die Teilbesteuerung von Erträgen aus massgebenden Beteiligungen soll auf 50 % gesenkt werden.

Begründung: Der Kanton Graubünden hat als peripherer Kanton im Vergleich mit den Wirtschaftszentren der Schweiz und mit den steuerlich attraktivsten Kantonen wenig Vorteile zu bieten. Mit Bezug auf Lebensqualität kann der Kanton Graubünden den Unternehmensbesitzern in Kombination mit steuerlichen Anreizen viel bieten. Ebenso könnten Zweitwohnungsbesitzer mit wesentlichen Beteiligungen zur Wohnsitznahme in Graubünden animiert werden. Diese Chancen sind zu nutzen.

Die CVP spricht sich generell für eine maximale Entlastung innovativer Unternehmen aus. Solche Unternehmen sind wichtig für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons.



Entsprechend sollen sie maximal gefördert werden. Daher spricht sich die CVP für die vorgeschlagene Entlastung der Patentbox von 70 % aus.

Die CVP teilt dagegen die Auffassung der Regierung nicht, wonach kein zusätzlicher Abzug für die Kosten von Forschung und Entwicklung möglich sein soll. Auch wenn dieses Instrument mengenmässig heute nur eine geringe Rolle spielt, so ist es ein wichtiges Fördermittel für die Ansiedlung von innovativen Firmen, insbesondere für technologieintensive Unternehmen und Start-ups.

Antrag 5: Der Maximalabzug für Kosten von Forschung und Entwicklung ist auf 150 % zu setzen.

Begründung: Der Kanton Graubünden soll seine wirtschaftliche Zukunft mit innovativen und technologieintensiven Unternehmen sichern. Für solche Firmen ist einer der wichtigsten Anreize, ihre Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen maximal steuerlich anrechnen lassen zu können.

Die CVP ist für die vorgeschlagene Beibehaltung der tiefen Kapitalsteuern für die bisherigen Statusgesellschaften.

IV. Die CVP verlangt eine adäquate Kompensation der Steuerausfälle bei den Gemeinden und Landeskirchen

Im geltenden Recht haben die Gemeinden keine eigene Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer. Der Kanton erhebt die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden mit einem einheitlichen Steuerfuss und leitet die entsprechenden Erträge an die steuerberechtigten Gemeinden weiter. Der Steuerfuss wird jährlich durch den Grossen Rat bestimmt und beträgt mindestens 90 % und höchstens 110 %.

Die CVP ist der Auffassung, dass dieses Steuerregime für die Gewinn- und Kapitalsteuer sich bewährt hat. Damit wird ein für den gesamten Kanton schädlicher Steuerwettbewerb unter den Gemeinden und den Regionen vermieden. Periphere Gebiete haben damit eine Chance auf den Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen und die Ansiedlung neuer Unternehmen. Im Gegenzug zieht das wirtschaftsstarke Bündner Rheintal daraus den Vorteil, dass einzelne dominierende Unternehmen keinen wirksamen politischen Druck zur Senkung ihrer Steuerbelastung ausüben können. Dies dient wiederum der Sicherung der Wirksamkeit des kantonalen Finanzausgleichs.

Antrag 6: Auf die Übertragung der Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer an die Gemeinden ist zu verzichten.

Begründung: Diese Massnahme würde den Steuerwettbewerb unter den Gemeinden anheizen und insbesondere den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten peripherer Regionen schaden. Indirekt würde der kantonale Finanzausgleich Schaden nehmen.

Die CVP ist enttäuscht, dass die Regierung keinen alternativen Vorschlag für den finanziellen Ausgleich der Gemeinden unterbreitet. Auf Bundesebene ist explizit vorgesehen, dass die Gemeinden für den Ausfall finanziell zu entschädigen sind. Einige Kantone haben sich mit unterschiedlichen Modellen entschieden, die Gemeinden an der Erhöhung der Entschädigung an der direkten Bundessteuer von heute 17 % auf 21.2 % partizipieren zu lassen. Die CVP ist der Auffassung,



dass die Gemeinden über eine gleichartige Regelung oder über einen zusätzlichen Anteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Kantons kompensiert werden sollten.

Antrag 7: Der Kanton kompensiert die Gemeinden mit einem Anteil an der Erhöhung der Entschädigung an der direkten Bundessteuer oder einem zusätzlichen Anteil an der Gewinnsteuereinnahmen des Kantons.

Begründung: Diese Massnahme ist auf Bundesebene explizit vorgesehen und schafft einen fairen Ausgleich bei den Verlusten an Steuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden. Das Schutzbedürfnis des Kantons für seine Steuereinnahmen darf gegenüber demselben Bedürfnis der Gemeinden nicht überwiegen.

Die CVP teilt die Auffassung der Regierung, wonach es keine Sonderregelung für die Landeskirchen geben soll. Sie ist aber der Auffassung, dass die Landeskirchen auch in einem gewissen Masse kompensiert werden sollen. Dies kann über eine Erhöhung der Bandbreite bei der Festlegung des Steuerfusses geschehen.

Antrag 8: Der Kanton kompensiert die Kirchgemeinden durch eine Erhöhung der Bandbreite bei der Festlegung des Steuerfusses auf 9 % bis 15 %

Begründung: Die Landeskirchen erfüllen einen gesellschaftspolitischen Auftrag, welchen sie mit steuerlichen Mitteln erfüllen. Ihre Daseinsberechtigung wurde über eine Volksabstimmung bestätigt. Entsprechend ist es unverständlich, wenn die Landeskirchen als Empfänger von Steuereinnahmen nicht kompensiert werden.

V. Die CVP verlangt einen zusätzlichen sozialen Ausgleich auf kantonaler Stufe

Die Vorlage des Bundes (STAF) sieht einen zusätzlichen Teil für die AHV-Finanzierung vor. Die CVP ist der Auffassung, dass es auch auf kantonaler Stufe eine soziale Kompensation geben soll. Der Vorschlag der Regierung auf sozialpolitische Massnahmen zu verzichten, stösst deshalb bei der CVP auf Ablehnung. Die CVP fordert die Regierung auf, in der Botschaft an den Grossen Rat Möglichkeiten für einen sozialen Ausgleich aufzuzeigen. Ein solcher könnte beispielsweise eine Erhöhung des maximalen Abzuges für Prämien der Kranken- und Unfallversicherungen bei Kindern sein. Die Regierung sollte aufzeigen, was eine Erhöhung um Fr. 100 auf neu Fr. 1'000 für Auswirkungen hätte.

Antrag 9: Die Regierung soll aufzeigen, welche Möglichkeiten für einen kantonalen sozialen Ausgleich bestehen.

Begründung: Bereits auf Bundesebene hat sich gezeigt, dass eine Steuervorlage ohne sozialen Ausgleich nicht mehrheitsfähig ist. Referenden gegen kantonale Steuervorlagen ohne sozialen Ausgleich sind bereits angekündigt. Der Kanton soll das Risiko einer Ablehnung der Vorlage reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat und freuen uns auf die kommende Debatte.